



Saison 2020/21
Stand: 19. Oktober 2020

Anzahl an Zuschauern bzw. Teilnehmenden Personen	Hygienische Voraussetzungen:	Meldungen/Vorlagen/Genehmigungen von und an Behörden:	Rechtsgrundlage
Bis zu 300 Zuschauern	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören. • Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Abs. 1 (Name, Adresse, Telefonnummer). • Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen. • Es dürfen keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Meldung erforderlich. 	§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO
Mehr als 300 bis 500 Zuschauern	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestens die Maßgaben für bis zu 300 Zuschauern absichert. ○ Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören, soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung oder der Durchführung vorzulegen. • Die untere Gesundheitsbehörde kann bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. 	§ 9 Abs. 6a iVm § 2b CoronaSchVO



Saison 2020/21
Stand: 19. Oktober 2020

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. ○ Bei festen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen Sitzplan gemäß der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. 	
<p>Mehr als 500 bis 1.000 teilnehmenden Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören, soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden ○ Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. ○ Bei festen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen Sitzplan gemäß der 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept muss vor der Durchführung von der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde genehmigt werden. 	<p>§ 9 Abs. 6a iVm § 2b CoronaSchVO</p>



Saison 2020/21
Stand: 19. Oktober 2020

	<p>besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegen, wie die An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes erfolgt. 		
Mehr als 1.000 teilnehmenden Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören, soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden ○ Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. ○ Bei festen Sitzplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Meter durch einen Sitzplan gemäß der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. ○ Darlegen, wie die An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes erfolgt ○ Es muss zudem eine Begrenzung der Auslastung der Einrichtung beziehungsweise des Angebotsortes auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept muss vor der Durchführung von der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde genehmigt werden. • Die Gesundheitsbehörde hat aufgrund der überregionalen Bedeutung für das Infektionsgeschehen vor der Erteilung der Genehmigung das Einverständnis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzuholen. • Hierzu hat sie dem Ministerium die von ihr nach Prüfung des Hygienekonzeptes zur Genehmigung vorgesehenen Veranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen. Das Ministerium kann das Einverständnis verweigern, wenn die Durchführung einer solchen Veranstaltung im Hinblick auf die Teilnehmerzahl trotz eines von 	§ 9 Abs. 6a iVm § 2b CoronaSchVO



Saison 2020/21
Stand: 19. Oktober 2020

	<p>höchstens ein Drittel derjenigen Teilnehmerkapazität vorsehen, die bei einer Durchführung ohne die Vorgaben dieser Verordnung üblich waren (Regelauslastung) oder – falls eine frühere Regelauslastung nicht bekannt ist –möglich wären.</p>	<p>den örtlichen Behörden positiv geprüften Hygienekonzeptes aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für das Infektionsgeschehen mit dem Ziel der Eingrenzung des Infektionsgeschehens nicht vereinbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung insbesondere aufgrund steigender Infektionszahlen oder aus anderen Gründen entfallen sind. In diesem Fall kann das Ministerium sein erteiltes Einverständnis widerrufen und die Behörde zum Widerruf der Genehmigung verpflichten	
--	---	---	--



Saison 2020/21
Stand: 19. Oktober 2020

Falls Ihr Verein in einem Risikogebiet (§15a CoronaSchVO) liegt, ergeben sich für die Zuschauerzahlen folgende Regeln:

Gefährdungsstufe 1:

Steigt der Wert der Neuinfektionen über 35 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) gilt für den Sport-/Trainings- und Wettkampfbetrieb:

- Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) sind verboten.
- Am Sitz- und Stehplatz gilt für Zuschauende und Aktive (z.B. in Pausenzeiten) durchgängig die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes

Gefährdungsstufe 2:

Steigt der Wert der Neuinfektionen über 50 pro 100.000 Einwohnern (Inzidenz) gilt für den Sport-/Trainings- und Wettkampfbetrieb:

- Keine Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) draußen und 250 in Innenräumen.
- Ab dem 4. Tag nach der Feststellung der Inzidenz-Werte über 50 sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorgelegt wurde
- Am Sitz- und Stehplatz gilt für Zuschauende und Aktive (z.B. in Pausenzeiten) durchgängig die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes